
cadis® – das operative TMS



Inhalt

1	Vertragsgegenstand	3
2	Abrechnung und Vergütung	3
3	Mangelhaftung.....	4
4	Haftungsbeschränkung	4
5	Mitwirkungspflichten des Kunden	4
6	Unterlagen, Geheimhaltung, Analysen von Mustern und Waren.....	4
7	Datenschutz, Einwilligungen, Freistellung.....	5
8	Kündigung	5
9	Schlussbestimmungen.....	6

Dieses Dokument unterliegt der Geheimhaltung. Das Dokument selbst, Auszüge daraus oder in dem Dokument enthaltene Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung der CADIS GmbH weitergegeben werden. Es sind alle angemessenen und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Geheimhaltungsverpflichtung sicherzustellen.

© CADIS GmbH 2022. Alle Rechte vorbehalten.

1 Vertragsgegenstand

1. Rechnerkapazitäten der CADIS GmbH oder auf von der CADIS GmbH angemietete Rechnerkapazitäten über das Internet.
2. Der Leistungsumfang der Software ergibt sich aus der Bestellung, sowie den zugehörigen Produktbeschreibungen aus dem Angebot.
3. Die CADIS GmbH schuldet nicht die Verfügbarkeit der Datenverbindung zwischen dem Übergangspunkt bei der CADIS GmbH und dem System des Kunden. Die Schaffung und Aufrechterhaltung der technischen Voraussetzungen zur Empfangnahme und Nutzung der Software obliegt ausschließlich dem Kunden.

2 Abrechnung und Vergütung

1. Für nicht datenverbrauchsabhängige Leistungen (Vgl. Kapitel 3.5.1 **cadis** Software as a Service – pauschales Nutzungsentgelt), verpflichtet sich der Kunde an die CADIS GmbH ein monatliches pauschales Nutzungsentgelt zu bezahlen. Es gelten die Zahlungszeitpunkte gemäß Ziffer 5.1 des Angebots.
2. Für datenverbrauchsabhängige Leistungen gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a. Für datenverbrauchsabhängige Leistungen (Vgl. Kapitel 3.5.2 Anfängliches Serviceentgelt) verpflichtet sich der Kunde an die CADIS GmbH ein monatliches ein anfängliches Serviceentgelt zu bezahlen, dessen Grundlage der monatliche geschätzte Datenverbrauch ist.
 - b. Das entrichtete Anfängliche Serviceentgelt wird entsprechend des tatsächlichen Datenverbrauchs angepasst, abgerechnet und vom Kunden gezahlt oder gutgeschrieben (Vorläufiger Basispreis).
 - c. Für den nachfolgenden Monat wird der Vorläufige Basispreis als Vorauszahlung berechnet und ist vom Kunden zu entrichten.
 - d. Für die der Serviceperiode gem. Absatz 4 nachfolgende Serviceperiode wird das Serviceentgelt entsprechend des tatsächlichen Datenverbrauchs abgerechnet (Endpreis).
 - e. Für die folgenden Serviceperioden wird der Endpreis als monatliche Vorauszahlung berechnet und ist vom Kunden zu bezahlen. Die Endabrechnung erfolgt gem. Absatz 5.
 - f. Es gelten die Zahlungszeitpunkte aus Ziffer 5.1 des Angebots.
3. Der CADIS GmbH steht es frei im Falle des Zahlungsverzuges, die Leistung vollumfänglich oder in Teilen temporär oder dauerhaft einzustellen.

3 Mangelhaftung

1. Die CADIS GmbH ist im Rahmen dieser Vereinbarung und nach Maßgabe der Ziffer 2.6 **cadis** Software as a Service des Angebots zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Software verpflichtet.
2. Im Falle von ausschließlich der CADIS GmbH verschuldeten Funktionsstörungen, wird die CADIS GmbH den die Funktionsstörung auslösenden Mangel, so rasch als mit einem vernünftigen wirtschaftlichen Aufwand möglich, beseitigen. Der Kunde wird die CADIS GmbH bei der Mangelbeseitigung aktiv unterstützen und alle Maßnahmen ergreifen, die zur Beschleunigung der Mangelbeseitigung durch die CADIS GmbH geeignet sind.

4 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden haftet die CADIS GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die CADIS GmbH nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von der CADIS GmbH der Höhe nach auf den einjährigen Nettovertragswert begrenzt.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Soweit zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart ist, sind die zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden in Kapitel 4 Mitwirkung beschrieben.
2. Der Kunde wird die CADIS GmbH bei der Erbringung der Serviceleistungen jedoch darüberhinausgehend durch angemessene Mitwirkungshandlungen, soweit erforderlich unterstützen.

6 Unterlagen, Geheimhaltung, Analysen von Mustern und Waren

1. Die CADIS GmbH behält sich alle Rechte an sämtlichen Unterlagen (insbesondere Kalkulationen, technische Aufzeichnungen etc.) und Mustern vor, die dem Kunden unabhängig von einem tatsächlichen Vertragsschluss im Rahmen der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses überlassen werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die vom Kunde nach besonderen Angaben der CADIS GmbH angefertigt werden. Diese Unterlagen und Muster dürfen vom Kunden nicht für außerhalb des Vertragsverhältnisses mit der CADIS GmbH liegenden Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen der CADIS GmbH sind diese mit allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss, so hat der Kunde alle Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert der CADIS

GmbH auszuhändigen oder nach freiem Ermessen und Anforderung der CADIS GmbH unter Vorlage geeigneter Nachweise zu löschen.

2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der CADIS GmbH ist der Kunde nicht berechtigt Geschäftsgeheimnisse (wie z.B. Preise, technischen Verfahrensweisen etc.) der CADIS GmbH Dritten gegenüber offen zu legen.

7 Datenschutz, Einwilligungen, Freistellung

1. Die CADIS GmbH legt hohen Wert auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wie z.B. nach Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass zur Verhandlung und dem Abschluss von Verträgen sowie deren Abwicklung personenbezogene Daten auch von Mitarbeitern oder Beauftragten des Kunden erhoben und gespeichert werden müssen. Der Kunde stellt sicher, dass seine eingesetzten Mitarbeiter, freien Mitarbeiter oder sonstigen Beauftragten ausdrücklich in die Nutzung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Stellung im Unternehmen, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zum Zwecke der Vertragshandlungen, des Vertragsschlusses, der Vertragsdurchführung sowie zur erforderlichen Kommunikation im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der CADIS GmbH einwilligen. Die Einwilligung muss schriftlich oder in Textform dokumentiert werden. Zeitlich muss die Einwilligung in die Datenverarbeitung jedenfalls bis zum Ende der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der CADIS GmbH erteilt werden. Bei Kündigung und/oder dauerhafter interner Funktionsänderung des Mitarbeiters oder Beauftragten teilt dies der Kunde der CADIS GmbH unverzüglich mit. Die CADIS GmbH wird dann die personenbezogenen Daten des Betroffenen umgehend löschen oder pseudonymisieren.

2. Auf Verlangen legt der Kunde der CADIS GmbH unverzüglich einen Nachweis der erteilten Einwilligung des Betroffenen vor.

3. Sollten Dritte oder Behörden die CADIS GmbH deshalb in Anspruch nehmen, weil der Kunde schuldhaft gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen hat, stellt der Kunde der CADIS GmbH auf erstes Anfordern von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Ansprüchen, Kosten (einschließlich Anwaltskosten) oder Bußgeldern, die aus dem Verstoß resultieren, frei. Die CADIS GmbH wird dem Kunden über eine Inanspruchnahme unverzüglich informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Kunde unterstützt die CADIS GmbH bei der Abwehr der Ansprüche und stellt ggf. hierzu erforderliche Informationen oder Unterlagen unverzüglich zur Verfügung. Weitergehende Ansprüche der CADIS GmbH bleiben hiervon unberührt.

4. Die CADIS GmbH und der Kunde haben eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO geschlossen. Die Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt und bildet dessen wesentlichen Bestandteil.

8 Kündigung

1. Die Parteien können die Vereinbarung gemäß Absatz 1 Satz 1 jederzeit aus wichtigem Grunde kündigen (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen mehr als 30 Tage in Verzug gerät. Die CADIS GmbH behält sich die

Geltendmachung von Ansprüchen vor, die im Zusammenhang mit den die außerordentliche Kündigung begründenden Umständen entstanden sind.

2. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die CADIS GmbH entscheidet diese nach freiem Ermessen, ob sie vereinbarte Leistungen nach dem Kündigungszeitpunkt noch ausführt und/oder kündigungsbedingte Schadensersatzansprüche geltend macht.

9 Schlussbestimmungen

1. Vorbehaltlich von Individualvereinbarungen gemäß § 305b BGB bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden der Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail). Soweit diese Servicebedingungen die Schriftform vorsehen, genügt zu deren Beachtung auch die Textform (z.B. E-Mail).

2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, darauf hinzuwirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag und/oder diese Lieferbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist München-Stadt. Die CADIS GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.